

09.06.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3344 vom 6. Mai 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks und Ulla Meurer SPD
Drucksache 14/9223

Nichtraucherschutz in nordrhein-westfälischen Gaststätten

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3344 mit Schreiben vom 8. Juni 2009 namens der Landesregierung im einvernehmen mit der Justizministerin und der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 30.07.2008 erklärte das Bundesverfassungsgericht nach Klagen von Gaststättenbetreibern in Baden-Württemberg und Berlin das absolute Rauchverbot in kleinen Gaststätten für verfassungswidrig, wenn andere Ausnahmetatbestände wie z. B. Rauchen in Nebenräumen eingeräumt sind. Ausdrücklich ließ das BVerfG die Möglichkeit eines strikten Rauchverbots bei Novellierung der Landes-nichtraucherschutzgesetze offen. Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium teilte daraufhin in einer Verordnung vom 31. Juli mit, dass das Rauchverbot in Nordrhein-Westfalen nicht für Gaststätten zur Anwendung komme, die kleiner als 75 Quadratmeter seien, die keine zubereiteten Speisen anbieten, die nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügten, unter 18-jährigen Personen keinen Einlass gewährten und im Eingangsbereich als Rauchergaststätte gekennzeichnet seien.

Die Maßnahmen dieser Verordnung wurden dabei als Zwischenlösung bezeichnet, die durch eine Gesetzesanpassung auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils erfolgen werde. Aufgrund der durch Gesetzeserlass, Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Verordnung des Gesundheitsministeriums und angekündigter Gesetzesanpassung entstandenen Unsicherheit bei zahlreichen Gaststättenbetreibern wie auch rauchenden und nichtrauchenden Gaststättenbesuchern, sind zahlreiche Klagen an nordrhein-westfälischen Gerichten eingegangen.

In diesem Zusammenhang wird eine Überprüfung und Konkretisierung der Durchführungsbestimmungen der Gesetze durch die Gerichte in einem solchen Ausmaße deutlich, dass eine sonst häufig beklagte Gesetzgebung durch Gerichte Normalität zu werden scheint.

Datum des Originals: 08.06.2009/Ausgegeben: 12.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008 in Sachen „Rauchverbot“ wurde am Folgetag durch Erlass an alle Bezirksregierungen klargestellt, dass die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vollständig in Kraft bleiben.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich das Urteil nicht auf das nordrhein-westfälische Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) bezieht, wurden die Bezirksregierungen allerdings gebeten, das gesetzliche Rauchverbot nach § 4 NiSchG NRW für Gaststätten, die kleiner als 75 qm sind, die keine zubereitete Speisen anbieten, nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügen, unter 18-jährigen Personen keinen Zutritt gewähren und die im Eingangsbereich als Rauchergaststätte gekennzeichnet sind, nicht zur Anwendung zu bringen. Durch den im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetzentwurf 14/8806) sollen diese Regelungen in den Gesetzestext übernommen werden.

1. *Wie viele anhängige Klagen gibt es in Nordrhein-Westfalen, die den Nichtraucherschutz in Gaststätten betreffen?*

Bei den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten gibt es derzeit acht anhängige Klagen, die den Nichtraucherschutz in Gaststätten betreffen (Verwaltungsgericht Düsseldorf: 1, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen: 1, Verwaltungsgericht Köln: 6). Ein weiteres Klageverfahren (Verwaltungsgericht Köln) ist zwischenzeitlich erledigt worden.

Darüber hinaus sind zurzeit beim Verwaltungsgericht Köln sechs Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anhängig, die den Nichtraucherschutz in Gaststätten betreffen. Zwei weitere Verfahren dieser Art sind bereits erledigt worden (Verwaltungsgericht Arnsberg: 1, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen: 1).

Beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sind derzeit drei einschlägige Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anhängig.

2. *Wie hoch sind die Kosten für die Gerichte, die aufgrund der anhängigen Klagen entstanden sind?*

Die auf Grund anhängiger Klagen entstandenen bzw. entstehenden Kosten für die Gerichte sind nicht bezifferbar.

3. *Sieht die Landesregierung die Ausführungsverordnungen des Gesetzes bezüglich des Nichtraucherschutzes als hinreichend konkretisiert und bestimmt an?*

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat von der Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Ausnahmen vom Rauchverbot zuzulassen, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Allerdings hat es in insgesamt vier Erlassen den Bezirksregierungen Hinweise für die Anwendung des Gesetzes gegeben. Inhaltlich beziehen sich die Erlasse auf Klarstellungen zu „Raucherclubs“, zu „Geschlossenen Gesellschaften“, zu den Merkmalen „Betriebsfläche“ und „untergeordneter Teil“ und zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom

30. Juli 2008. Es besteht keine Notwendigkeit für eine weitere Konkretisierung oder weitere Erlasse.